

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2018

Nr. 2018/1488

128/49

131/84

119/65

Breitenbach, Himmelried, Nunningen, Seewen: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen der IWB (Industrielle Werke Basel) sowie des Grundwasserpumpwerks im See der Wasserversorgung Seewen

1. Ausgangslage

1.1 Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen der IWB (Industrielle Werke Basel) sowie des Grundwasserpumpwerks im See der Wasserversorgung Seewen zur Aufhebung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen bzw. aufzuheben.

1.2 Für die einstige Wasserversorgung der Stadt Basel wurden im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal in den Kantonen Solothurn (Gemeindegebiet Seewen und Himmelried) und Basel-Landschaft (BL) zahlreiche Quellen erschlossen (im Kt. BL werden die Quellen auch «Seetalquellen» genannt). Diese Quellen werden heute von den IWB betrieben und unterhalten. Mittlerweile wurde jedoch die Nutzung der meisten Quellen aufgegeben. Lediglich einzelne Quellen (Bären-, Eichen- und Stelliquellen) im Pelzmühletal auf Gebiet der Gemeinde Duggingen BL werden von den IWB weiterhin zu Trinkwasserzwecken genutzt.

Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wurde in beiden Kantonen zum Schutz des Quellwassers eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden. Die Grundwasserschutzzone umfasst im Kanton Solothurn Gebiete der Gemeinden Breitenbach, Himmelried, Hochwald, Nunningen und Seewen und wurde als kantonaler Nutzungsplan nach §§ 68 ff. PBG mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigt. Die Grundwasserschutzzone entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

1.3 Für die verbleibende Nutzung der Bären-, Eichen- und Stelliquellen in Duggingen BL durch die IWB wurde bereits eine neue, bundesrechtskonforme Grundwasserschutzzone ausgeschieden. Diese umfasst im Kanton Solothurn nur Gebiete der Gemeinde Hochwald und wurde mit RRB Nr. 2016/1818 vom 24. Oktober 2016 genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde auf Gebiet der Gemeinde Hochwald gleichzeitig auch die alte, 1983 genehmigte Grundwasserschutzzone der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen vollständig aufgehoben.

1.4 Für das Grundwasserpumpwerk im See der Wasserversorgung (WV) Seewen auf GB Seewen Nr. 3187 wurde mit RRB Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974 eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden. Diese Schutzzone wurde später in die mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigten Schutzzonen integriert, ohne aber den Beschluss von 1974 formell aufzuheben. Das Grundwasserpumpwerk wird seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt.

- 1.5 Mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 wurden ebenfalls die Grundwasserschutzzonen der Igraben-, Neumatt- und Eggmattquellen der WV Himmelried, der Duff- und Luterbrunnenquelle der WV Büren, der Hochwaldquellen der WV Hochwald, der Bodenackerquellen der WV Duggingen BL sowie der Angensteinquellen der Stadt Basel genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen dieser Quellen entsprechen ebenfalls nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der GSchV und werden in separaten Verfahren überarbeitet oder, falls die Quellen nicht mehr genutzt werden, aufgehoben.
- 1.6 Die Grundwasserschutzzone der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen wurde im Kanton Basel-Landschaft, sofern für die Nutzung der Bären-, Eichen- und Stelliquellen nicht mehr erforderlich, bereits aufgehoben.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Vorliegendes Verfahren umfasst ausschliesslich die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen der IWB sowie des Grundwasserpumpwerks im See der WV Seewen. Die übrigen mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigten Grundwasserschutzzonen bleiben vorerst weiterhin unverändert in Rechtskraft. Es handelt sich somit um eine Teilaufhebung eines kantonalen Nutzungsplans.
- 2.1.2 Nach Anhörung der Standortgemeinden der Grundwasserschutzzone als auch der Fassungseigentümer (IWB und Gemeinde Seewen) im Sinne von § 69 Absatz 1 litera a PBG hat das Bau- und Justizdepartement die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen sowie des Grundwasserpumpwerks im See im Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 2018 sowie im Wochenblatt Schwarzbubenland / Laufental vom 18. Januar 2018 publiziert und im Zeitraum vom 19. Januar 2018 bis am 16. Februar 2018 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen beim Bau- und Justizdepartement keine Einsprachen gegen die Schutzzonenaufhebung ein.
- 2.1.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Die Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen wie auch das Grundwasserpumpwerk im See werden seit längerer Zeit nicht mehr genutzt. Weder sehen die Fassungseigentümer noch die kantonalen Wasserversorgungsplanungen und -konzepte mittel- bis langfristig eine Wiederaufnahme einer Trinkwassernutzung vor. Im Rahmen der Anhörung hatten mehrere Gemeinden jedoch Vorbehalte gegenüber der Schutzzonenaufhebung angemeldet, da seitens Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg (WVG) das Interesse bestand, einzelne Quelfassungen im Chaltbrunnental zu übernehmen. Das Bau- und Justizdepartement sistierte daraufhin das Verfahren, damit der WVG eine mögliche Nutzung der Chaltbrunnental-Quellen prüfen konnte. Der WVG hat eine mögliche Nutzung der Chaltbrunnental-Quellen aus wirtschaftlichen und gewässerschutzrechtlichen Gründen jedoch verworfen. Gestützt auf diesen Entscheid des WVG hat das Bau- und Justizdepartement das Verfahren wieder aufgenommen und die öffentliche Auflage der Schutzzonenaufhebung veranlasst.
- 2.3 Die Grundwasserschutzzonen der Quellen der WV Himmelried (Gemeindegebiet Seewen), die heute eingebettet sind in die Schutzzone der Chaltbrunnental-Quellen, sind nicht gesetzeskonform und zu klein ausgeschieden. Sie müssen überarbeitet werden. Aus diesem Grund wird die «umhüllende» Schutzzone der Chaltbrunnental-Quellen auf Gebiet der Gemeinde Seewen im Bereich der Quellen der WV Himmelried noch nicht aufgehoben, da sie den Quellen der WV Himmelried einen zusätzlichen

Schutz bietet. Die Aufhebung erfolgt erst später im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Schutzzonen der Quellen der WV Himmelried.

- 2.4 Die Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen sind öffentliche Gewässer im Sinne von § 6 Absatz 2 litera c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Verbindung mit § 1 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16). Eine allfällige Neuerschliessung dieser Quellen oder eine Wiederaufnahme der Quellnutzung zu Trink- oder Brauchwasserzwecken bedarf daher nach § 54 Absatz 1 litera c GWBA einer Konzession, ausnahmsweise einer Nutzungsbewilligung nach § 53 Absatz 1 GWBA. Die Zuständigkeit für deren Erteilung liegt gestützt auf § 69 Absatz 3 GWBA beim Bau- und Justizdepartement. Vorbehalten bleiben weitere kommunale oder kantonale Bewilligungen sowie die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone nach dann zumaligem Recht.
- 2.5 Da die Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen und das Grundwasserpumpwerk im See weder genutzt werden noch eine Trinkwassernutzung absehbar ist, fällt das öffentliche Interesse an diesen Fassungen dahin und das Beibehalten der Grundwasserschutzzonen wäre eine unverhältnismässige Eigentumsbeschränkung. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Schutzzonen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 68 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen der IWB (Industrielle Werke Basel), genehmigt als kantonaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983, werden ersatzlos aufgehoben. Davon ausgenommen ist der in Ziffer 2.3 aufgeführte und im Plan der Gemeinde Seewen gemäss Ziffer 3.3 dargestellte Teilbereich in Seewen. Die weiteren, mit demselben RRB genehmigten Grundwasserschutzzonen (Plan und Reglement) bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Folgende Dokumente verlieren ihre Gültigkeit für die Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen (die nachstehenden Pläne und Reglemente behalten ihre Gültigkeit für die weiteren mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigten und in diesen Dokumenten aufgeführten Schutzzonen):

- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen der Gemeinden Büren (Duft-, Lauterbrunnenquellen), Hochwald (Hochwaldquellen), Himmelried (Imberg-, Eggmatt- und Neumattquellen), Basel (Pelzmühletal-, Chaltbrunnental-, Seetal- und Angensteinquellen) und Duggingen (Bodenackerquellen) vom 10. November 1983
- Gemeinde Hochwald: Schutzzonen für die Angensteiner- & Pelzmühletal-Quellen der IWB und die Bodenacker-Quellen der WV Duggingen, Situation 1:5'000, Plan Nr. 08.018-1A, W.&J. Rapp AG, Basel, 17.11.1983
- Gemeinde Seewen: Schutzzonen für die Pelzmühletal- & Chaltbrunnental-Quellen der IWB und die Imberg-, Eggmatt- & Neumatt-Quellen der WV Himmelried, Situation 1:5'000, Plan Nr. 08.018-2A, W.&J. Rapp AG, Basel, 17.11.1983

- Gemeinden Himmelried, Breitenbach, Nunningen: Schutzzonen für die Pelzmühletal- & Chaltbrunnental-Quellen der IWB, Situation 1:5'000, Plan Nr. 08.018-3A, W.&J. Rapp AG, Basel, 17.11.1983
 - Gemeinde Büren, Hochwald, Seewen: Schutzzonen für die Lauterbrunnenquelle (WV Büren), Duftquelle (WV Büren), Hochwaldquellen (WV Hochwald), Situation 1:5'000, Plan Nr. 01A, Dr. Jost Schweizer, Ettingen, 17.11.1983.
- 3.2 Die Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks im See der Wasserversorgung Seewen auf GB Seewen Nr. 3187, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974, wird ersatzlos aufgehoben.
- 3.3 Folgende Pläne zeigen die Aufhebung bzw. die Anpassungen der mit RRB Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974 und RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigten Grundwasserschutzzonen und werden genehmigt:
- Gemeinde Breitenbach, Aufhebung Grundwasserschutzzonen Pelzmühletal- & Chaltbrunnental-Quellen, Massstab 1:5'000, Plan Nr. 138.04.0919-2/B, 16. August 2018, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil
 - Gemeinde Himmelried, Aufhebung Grundwasserschutzzonen Pelzmühletal- & Chaltbrunnental-Quellen, Teilplan 2: Änderung Schutzzonen, Massstab 1:5'000, Plan Nr. 138.04.0919-4/B, 16. August 2018, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil
 - Gemeinde Nunningen, Aufhebung Grundwasserschutzzonen Pelzmühletal- & Chaltbrunnental-Quellen, Massstab 1:5'000, Plan Nr. 138.04.0919-1/B, 16. August 2018, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil
 - Gemeinde Seewen, Aufhebung Grundwasserschutzzonen Pelzmühletal- & Chaltbrunnental-Quellen, Imberg-, Eggmatt- & Neumatt-Quellen, Grundwasserpumpwerk im See, Teilplan 2: Änderung Schutzzonen, Massstab 1:5'000, Plan Nr. 138.04.0919-7/B, 16. August 2018, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil.
- 3.4 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen sowie des Grundwasserpumpwerks im See ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.5 Die Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen wie auch das Grundwasserpumpwerk im See sind durch Rückbau oder Kappung an geeigneter Stelle physisch vollständig und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung eingehalten und dass im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden.
- 3.6 Das Quellwasser der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen darf nicht als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden. Wo Wasserzuflüsse der Quellen allenfalls öffentlich zugänglich sind (Laufbrunnen o.ä.), sind sie mit Schildern „Kein Trinkwasser“ zu versehen.
- 3.7 Das Quellwasser der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen ist in Oberflächengewässer abzuleiten oder vor Ort so zu versickern, dass keine Schäden (inkl. Rutschungen) an Grundstücken oder Eigentum Dritter entstehen.

- 3.8 Allfällig vorhandene Fördereinrichtungen im Grundwasserpumpwerk im See sind innert Jahresfrist zu entfernen und der Brunnen ist fachgerecht, in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, zu verfüllen.
- 3.9 Eine allfällige künftige Nutzung der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen zu Trink- oder Brauchwasserzwecken ist bewilligungs- oder konzessionspflichtig im Sinne von §§ 53 und 54 GWBA. Die allenfalls erforderliche ordentliche Baubewilligung, weitere kantonale Bewilligungen sowie allenfalls notwendige Nutzungsplanungen bleiben vorbehalten.
- 3.10 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen in den Grundbüchern der Gemeinden Breitenbach, Himmelried, Nunningen und Seewen sind auf Kosten der IWB und der Gemeinde Seewen zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste zur Löschung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in den Grundbüchern der Gemeinden Breitenbach, Himmelried, Nunningen und Seewen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an die Grundbuchämter der Amtschreibereien Thierstein und Dorneck zur Mutation in den Grundbüchern der Gemeinden Breitenbach, Himmelried, Nunningen und Seewen.
- 3.11 Die IWB und die Gemeinde Seewen haben eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von insgesamt Fr. 20'629.60 zu bezahlen. Die Kostenaufteilung erfolgt proportional zur Fläche der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen (IWB) und des Grundwasserpumpwerks im See (Seewen).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenaufstellung**IWB Basel / Gemeinde Seewen**

Genehmigungsgebühr: Ingenieur- und Plankosten (Auflage- und Genehmigungspläne):	Fr. 5'000.00	(1015000 / 007)
Inserat Anzeiger vom 18. Januar 2018:	Fr. 13'670.00	(1015000 / 007)
Inserat Amtsblatt vom 19. Januar 2018:	Fr. 1'137.40	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr. 799.20	(1015000 / 002)
	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 20'629.60</u>	

Kostenrechnung**IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel**

Kostenanteil: Fr. 20'010.70

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Kostenrechnung**Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen**

Kostenanteil: Fr. 618.90

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127 /014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.119.002), mit 2 gen. Dossiers (folgen später), bic, Abt. Stoffe (Anlagensicherheit), Abt. Boden (BSA, EWS), Abt. Wasserbau (6)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052 und 4250015 / 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit digitalen Plänen; folgen später)

X Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent** (Anteil Gemeinde Seewen)

Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Seewen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Himmelried, Gemeinderat, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried, mit 1 gen. Dossier (folgt später) (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Nunningen, Gemeinderat, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Dossier (folgt später) (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Breitenbach, Gemeinderat, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Dossier (folgt später) (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, sowie Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.10 sowie Parzellenliste) (2)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Breitenbach, Himmelried, Nunningen und Seewen: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Pelzmühletal- und Chaltbrunnental-Quellen und des Grundwasserpumpwerks im See.“)

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente aus den Jahren 1974 und 1983 (genehmigt mit RRB Nr. 7012 vom 3. Dezember 1974 und RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1-3.3 des vorliegenden Beschlusses (teil-)fortzuschreiben oder zu vernichten.

